

# Vertrag über die Eingliederung

zwischen

der Gemeinde Menteroda,  
vertreten durch den Bürgermeister,

Herrn Martin Wacker  
Holzthalebener Str. 38  
99996 Menteroda

und

der Gemeinde Unstruttal,  
vertreten durch den Bürgermeister,

Herrn Michael Hartung  
Herrenstraße 43  
99974 Unstruttal

## Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Menteroda hat in seiner Sitzung am 11.01.2022 mit Beschluss Nr. 95-2/22, ebenso der Gemeinderat der Gemeinde Gemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 17.01.2022 mit Beschluss Nr. 10-141-2022 zugestimmt, dass die Gemeinde Menteroda aufgelöst und in die Gemeinde Unstruttal eingegliedert werden soll.

Die finanziellen Situationen, die technischen, fachlichen und gesetzlichen Voraussetzungen der Gemeinden aber vor allem das öffentliche Wohl für unsere Bürgerinnen und Bürgern müssen an die Herausforderungen der Zeit angepasst werden. Das Ziel soll eine zukunftsfeste Gemeinde sein, um das Gemeinwohl zu stärken.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

## § 1

### Eingliederung

Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird die Gemeinde Menteroda aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Unstruttal eingegliedert.

## **§ 2**

### **Ortsteile, Ortsteilnamen**

- (1) Ortsteile der vergrößerten Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:
- Ammern
  - Dachrieden
  - Dörna
  - Eigenrode
  - Horsmar
  - Kaisershagen
  - Kleinkeula
  - Lengefeld
  - Menteroda
  - Reiser
  - Sollstedt
  - Urbach
  - Zauröden.
- (2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde Unstruttal als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

## **§ 3**

### **Ortsteilverfassung**

- (1) Auf die gesetzliche Einführung der Ortsteilverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Menteroda sowie die Überleitung des bisherigen Bürgermeisters und der bisherigen Gemeinderatsmitglieder nach § 45 Abs. 8 ThürKO wird verzichtet. Stattdessen sollen die gemäß der Hauptsatzung in der aufgelösten Gemeinde Menteroda bestehenden Ortsteile mit Ortsteilverfassung Kleinkeula, Menteroda, Sollstedt und Urbach einschließlich ihrer Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder in die vergrößerte Gemeinde Unstruttal übergeleitet werden. Hierzu wird ein entsprechender Antrag nach § 45 Abs. 9 ThürKO gestellt.
- (2) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.
- (3) Die Gemeinde Unstruttal stellt den Ortsteilen gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45 ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.

## **§ 4**

### **Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

- (1) Die Gemeinde Unstruttal wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Menteroda. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Menteroda ein.
- (2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Menteroda soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Menteroda an das Recht der Gemeinde Unstruttal erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Menteroda bleibt bis zum 31.12.2025 bestehen.
- (3) Die Gemeinde Unstruttal tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.
- (4) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der aufgelösten Gemeinde Menteroda bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft.
- (5) Die in den Straßenausbaubeitrags- und Sanierungssatzungen der aufgelösten Gemeinde festgelegten Straßenausbau- und städtebaulichen Sanierungsgebiete besitzen weiterhin Gültigkeit. Gleiches trifft auch für die Beitragserhebung beim beitragspflichtigen Straßenbau (einmalig, wiederkehrend) und bei der Erhebung von Ausgleichsbeträgen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten zu.

## **§ 5**

### **Haushaltsführung**

- (1) Die Gemeinde Unstruttal führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde. Die aufzulösende Gemeinde wird keine Neuverschuldungen vornehmen.
- (2) Die Gemeinde Menteroda verpflichtet sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten der Gemeindeeingliederung zum 01.01.2023 die Gemeinde Unstruttal bei der Haushaltsplanung zu unterstützen.

## **§ 6**

### **Steuern, Gebühren, Mieten, Pachten**

Für die Vereinheitlichung des bisherigen Hebesatzes für die Gewerbesteuer der Gemeinde Unstruttal und Menteroda gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298).

Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen. Miet- und Pachtverträge bleiben bis zum 31.12.2025 bezogen auf die Miet- und Pachtpreishöhe unangetastet, außer der Vertrag wird gegenstandslos.

## **§ 7**

### **Übernahme von Bediensteten**

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richten sich nach den einschlägigen Regelungen des Neugliederungsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.10.2021 (GVBl. S. 508,519).
- (2) Die Gemeinde Unstruttal tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Menteroda ein.
- (3) Die Gemeinde Menteroda kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur mit Einverständnis der Gemeinde Unstruttal vornehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Wohnsitz, Bürgerrechte**

- (1) Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Menteroda maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Unstruttal angerechnet.
- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Unstruttal stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Unstruttal ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.

- (2) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der aufgelösten Gemeinde Menteroda weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Die in der aufgelösten Gemeinde bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt.
- (4) Der Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen. Die Bibliothek wird erhalten, solange eine vertretbare Nutzung vorhanden ist.
- (5) Die Gemeinde Unstruttal wird die Kinderbetreuungseinrichtungen im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Menteroda so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist. Die Kindertagesstätte bleibt mindestens bis zum 31.12.2025 in kommunaler Trägerschaft.
- (6) Die bestehenden Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinde bleiben nach Maßgabe des Haushalts bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht und die Einsatzfähigkeit gegeben ist.
- (7) Die Gemeinde Unstruttal verpflichtet sich, die Friedhöfe im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Menteroda beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (8) Einnahmen aus eventuellen Veräußerungen von Liegenschaften sind in der aufgelösten Gemeinde bis zum 31.12.2027 zu investieren.
- (9) Ein Standort der Verwaltung und des Bauhofes bleiben in der aufgelösten Gemeinde mindestens bis zum 31.12.2027 bestehen.
- (10) Die jährliche Dividende des KET wird zu 2/3 in der aufgelösten Gemeinde gleichermaßen auf jeden Ortsteil verausgabt.
- (11) Die Neugliederungsprämie für Menteroda wird in der aufgelösten Gemeinde verausgabt.
- (12) Die Richtlinie zur Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit vom 18.10.2011 bleibt bis zum 31.12.2025 bestehen.
- (13) Die Richtlinie der Gemeinde Menteroda für Ehrungen bei Jubiläen und Unterstützung der Vereinstätigkeit kann mit dem Inhalt auf eine gemeinsame neue Richtlinie übertragen werden. Der Inhalt ist bis zum 31.12.2025 zu übernehmen.

## **§ 10**

### **Investitionen**

- (1) Die Gemeinde Unstruttal wird die zum Stand vom 31.12.2022 vorhandene Rücklage nur in der aufgelösten Gemeinde Menteroda investieren.

## **§ 11**

### **Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahekommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.
- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des betreffenden Ortsteils der Gemeinde Menteroda der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen (ortsteilbezogene Abstimmungsmehrheit).

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Eingliederung der Gemeinde Menteroda in die Gemeinde Unstruttal wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Im Übrigen tritt er mit Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 in Kraft.

Folgende Beschlüsse sind Anlagen dieses Vertrages:

Anlagen

Beschluss Nr. 95-2/22 vom 11.01.2022  
des Gemeinderats der Gemeinde Menteroda,  
Beschluss Nr. 10-141-2022 vom 17.01.2022  
des Gemeinderats der Gemeinde Unstruttal

zur Eingliederung sowie

Beschluss Nr. 96-2/22 vom 11.01.2022  
des Gemeinderats der Gemeinde Menteroda,  
Beschluss Nr. 10-144-2022 vom 17.01.2022  
des Gemeinderats der Gemeinde Unstruttal

zum Eingliederungsvertrag

Menteroda, den 26.01.2022

Unstruttal, den 26.01.2022